

Verletzung familienrechtlicher Unterhaltspflichten

# Meldepflichten und Sperrfrist für Kapitalauszahlungen

Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben ab 1. Januar 2022 neue Meldepflichten, falls Versicherte ihre familienrechtlichen Unterhaltspflichten verletzen. Sie dürfen zudem Kapitaleistungen, Barauszahlungen oder Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung nicht ohne weiteres vornehmen.

## IN KÜRZE

Die Verwaltungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind gefordert, die neuen Pflichten und Einschränkungen administrativ umzusetzen. Darüber hinaus ist eine Aufnahme der Restriktionen im Leistungsbereich ins Vorsorge- reglement zu empfehlen.

Mit den neuen Pflichten bezweckt der Gesetzgeber, die Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche zu verbessern. Sie stehen im Zusammenhang mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt) vom 20. März 2015 und betreffen Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten.<sup>1</sup> Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Es geht dabei primär um Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht und dem Partnerschaftsgesetz.

Wenn eine Person gestützt auf einen vollstreckbaren Entscheid einer Behörde oder einen schriftlichen Unterhaltsvertrag einen Anspruch auf Unterhalt hat und die Unterhaltspflicht nicht, zu spät oder nicht ausreichend erfüllt wird, kann die betroffene Person (oder deren gesetzlicher Vertreter) bei der zuständigen kantonalen Fachstelle<sup>2</sup> Inkassohilfe beantragen.

Die neuen Pflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gelten sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische berufliche Vorsorge, nicht jedoch für die Säule 3a.<sup>3</sup>



**Evelyn Schilter**

Rechtsanwältin, lic. iur., LL.M.,  
Head of Legal Retirement, Willis Towers Watson

## Meldungen der Fachstelle

Die Fachstelle meldet der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mittels eines dafür vorgesehenen Formulars vom Bund, wenn ein bei dieser Einrichtung Versicherter mit Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug ist.<sup>4</sup> Es dürfen nur die zuständigen Fachstellen solche Meldungen machen, nicht etwa auch Rechtsanwälte oder andere Vertreter der betroffenen Personen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben sich über die Zuständigkeit der Fachstelle zu vergewissern, die Fachstelle hat dies zu dokumentieren. Die Einrichtungen müssen jedoch nicht prüfen, ob die versicherte Person tatsächlich Unterhalt schuldet, diese Prüfung obliegt der Fachstelle.<sup>5</sup> Es können auch mehrere Meldungen mehrerer Fachstellen zu einer versicherten Person ergehen. Diese sind zu beachten, solange sie nicht widerrufen werden oder ein Zuständigkeitswechsel angezeigt wird.

## Pflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen

Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss der Fachstelle unverzüglich folgende Sachverhalte betreffend die versicherte Person melden, zu der sie eine Meldung der Fachstelle erhalten hat: (i)

<sup>1</sup> Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 151, Rz 1022, Nr. 155, Rz 1057 und Nr. 157, Rz 1070.

<sup>2</sup> Art. 290 ZGB; in der Regel am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person.

<sup>3</sup> Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5b BVG; Art. 86a Abs. 6 Ziff. 4a ZGB (in den ab 1. Januar 2022 gültigen Fassungen).

<sup>4</sup> Art. 40 Abs. 1 BVG; Art. 24 fbis Abs. 1 FZG; Art. 13 Abs. 1 Inkassohilfeverordnung (in den ab 1. Januar 2022 gültigen Fassungen).

<sup>5</sup> Vgl. MbV Nr. 155, Rz 1057, Ziff. 1.2–1.3.

Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung von mindestens 1000 Franken; (ii) eine Barauszahlung nach FZG von mindestens 1000 Franken; (iii) einen Vorbezug, die Verpfändung von Vorsorgeguthaben oder die Pfandverwertung des Guthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung.<sup>6</sup> Diese Meldungen haben mittels eines dafür vom Bund vorgesehenen Formulars<sup>7</sup> zu erfolgen und müssen durch eine eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden.<sup>8</sup> Elektronische Meldungen sind nicht möglich. Die Meldungen müssen bei

<sup>6</sup> Art. 40 Abs. 3 und 4 BVG, Art. 24 fbis Abs. 4 und 5 FZG; Art. 14 Abs. 1 und 2 InkHV (in den ab 1. Januar 2022 gültigen Fassungen).

<sup>7</sup> Formular 5, abrufbar unter: <https://bit.ly/3uEkRN9> (zuletzt besucht am 27. Oktober 2021).

<sup>8</sup> Art. 40 Abs. 5 BVG; Art. 24 fbis Abs. 6 FZG; Art. 14 Abs. 3 und 4 InkHV (in den ab 1. Januar 2022 gültigen Fassungen).

Fälligkeit einer Kapitalauszahlung unverzüglich gemacht werden.

### Sperrfrist

Die Fachstelle kann innerhalb von 30 Tagen ab Empfang der Meldung eine gerichtliche Anordnung erwirken. Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung darf Kapitalauszahlungen (insbesondere Alterskapital, Barauszahlung, WEF-Vorbezüge) erst nach Ablauf dieser Frist bzw. entsprechend einer allfälligen gerichtlichen Anordnung vornehmen.<sup>9</sup> Bei der Verpfändung und der Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung muss die Sperrfrist von 30 Tagen nicht beachtet werden, eine Meldung ist jedoch nötig.

<sup>9</sup> Art. 40 Abs. 6 BVG, Art. 24 fbis Abs. 7 FZG, Art. 14 Abs. 5 InkHV (in den ab 1. Januar 2022 gültigen Fassungen).

### Austritt der versicherten Person

Bei einem Austritt muss die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ihr zugegangene Meldungen der Fachstellen an die neue Einrichtung weiterleiten.<sup>10</sup> Hierfür ist keine Form vorgeschrieben, die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung kann diese Informationen zusammen mit den übrigen Angaben übermitteln.<sup>11</sup>

Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist nicht verpflichtet, die Fachstelle über einen Austritt und Eintritt in eine neue Einrichtung zu informieren. Sie kann die Fachstelle jedoch freiwillig informieren und so spätere Zustellungen eines Widerrufs einer Meldung oder neuer Meldungen vermeiden, die sie dann wiederum an die neue Einrichtung weiterleiten müsste. |

<sup>10</sup> Art. 24 fbis Abs. 2 FZG (in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung).

<sup>11</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 3 FZV.

## Take-Aways für Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen

Die Verwaltungen der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen ab dem 1. Januar 2022 ihre Verwaltungsprozesse so anpassen, dass die Einrichtungen ihre Meldepflichten erfüllen können. Sie haben auch sicherzustellen, dass Kapitalauszahlungen (insbesondere Alterskapital, Barauszahlung, WEF-Vorbezug) an gemeldete versicherte Personen erst nach Ablauf der Sperrfrist von 30 Tagen nach der Meldung an die Fachstelle bzw. entsprechend einer allfälligen gerichtlichen Anordnung erfolgen. Eine gerichtliche Anordnung kann im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens nach SchKG oder eines zivilrechtlichen Verfahrens ergehen.<sup>1</sup> Das kann unter Umständen zur Folge haben, dass die Auszahlung an einen Dritten (z. B. die unterhaltsberechtigten Person oder die Fach-

<sup>1</sup> Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziff. 1–4 und lit. k InkHV.

stelle) und nicht an die versicherte Person erfolgen muss. Zahlt die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung Kapital aus, ohne dass eine Meldung erfolgt oder die Sperrfrist eingehalten wird, besteht das Risiko, dass sie ein zweites Mal leisten muss.

Weiter hat die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Meldungen der Fachstellen, ihre eigenen Meldungen und die Empfangsbestätigungen im Rahmen der Aufbewahrungspflichten von Geschäftskorrespondenz aufzubewahren.<sup>2</sup>

Es ist zu empfehlen, im Vorsorgereglement sowohl die Meldepflicht der Einrichtung wie auch die Einschränkungen bezüglich Auszahlungen zu regeln und vorzusehen, dass kein Verzugszins geschuldet ist, solange die Auszahlung nicht erfolgen darf. Das Kapital ist je-

<sup>2</sup> Art. 27i Abs. 1 lit. f BVV 2.

doch bis zur Auszahlung zu verzinsen.<sup>3</sup> Möchte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den versicherten Personen für die Abwicklung der Meldungen und Auszahlungen Kosten belasten, müsste dies ebenfalls reglementarisch vorgesehen werden, z. B. im Gebührenreglement.

Die versicherte Person kann über den Eingang einer Meldung der Fachstelle informiert werden. Dies ist von Gesetzes wegen nicht vorgeschrieben, kann aber unter Umständen Konflikte bei Auszahlungsgesuchen vermeiden.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 3 FZG.